

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TSV Dresden e.V.
- (2) Er ist Rechtsnachfolger der am 1. April 1971 gegründeten BSG Robotron Dresden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR561 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere und Kurse).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, bei sportlichen Veranstaltungen und gesellschaftlich zu fördern.
- (5) Mittel die dem Verein zufließen (Beiträge, Einnahmen, Spenden, Stiftungen, Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Vermögens-anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (8) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige, Abteilung gegründet werden.
- (9) Ordnungen und Richtlinien des Vereins sind keine Bestandteile der Satzung.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art und sexueller Orientierung binden.
- (11) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und seine Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (12) Mitglieder, Sportler und Amtsinhaber des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren oder Amtsenthebung zu rechnen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im StadtSportBund Dresden e.V.
- (2) Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden sein.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände an, denen er angehört.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt.

- (4) Mit dem Vereinsbeitritt wird die Zustimmung zur gebotenen Verarbeitung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Vereinszwecks erhebt.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (6) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.
- (7) Mit dem Vereinsbeitritt erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung sowie des Verbandes, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe, insbesondere der Delegiertenversammlung an.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod
- (9) Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - c) grob oder wiederholt unsportliches Verhalten vorliegt
 - d) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit verhält,
 - e) seine dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, nach Versand der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde.
- (11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 - a) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

- b) Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich, per E-Mail oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Anhörung schriftlich aufzufordern.
 - c) Mit diesem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.
 - d) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Sofern keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im Verein endet.
- (12) Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss.
- (13) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (14) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch gegen den Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
- a) das aktive und passive Wahlrecht vorzunehmen,
 - b) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. in allen Gremien des Vereins vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten,
 - c) den Vereinssport im Rahmen der Hallen-, Platz- und Spielordnung aktiv auszuüben, an Kursen, Veranstaltungen, Wettbewerben und Trainings teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie die Veranstaltungen zu besuchen
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung und Anschrift umgehend mitzuteilen,
 - b) sich nach den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereines und der Verbände und Fachverbände zu verhalten,
 - c) seiner Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages fristgerecht nachzukommen,
 - d) sich im Training, bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen sportlich fair und diszipliniert zu verhalten.

- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in die Gremien und Funktionen des Vereins und dessen Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Bei Wahlhandlungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung zur Kandidatur zuvor schriftlich erklärt haben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und der einmaligen Aufnahmegebühr, verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit legt die Delegiertenversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich fest.
- (2) In den Abteilungen und Sportgruppen können Zusatzbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen eigenständig beschlossen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Beiträge werden durch das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Einzug wird halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vom Verein eingezogen werden können, befindet sich das Mitglied nach Zugang der ersten Mahnung und unter Fristsetzung im Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder anstelle des zu ersetzenden Organmitglieds bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Vorstände, der Abteilungsleitungen, die Kassenprüfer und sonstige Ehrenamtliche können auf der Grundlage des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in der jeweils geltenden Fassung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der erweiterte Vorstand.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 sowie den Leitern der einzelnen Abteilungen (alle Trainingsgruppen einer Sportart) zusammen.
- (3) Der Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (6) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (9) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, entscheidet die Stimme des 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (11) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) die gefassten Beschlüsse mit fortlaufender Nummerierung und die Abstimmungsergebnisse.
- (13) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per E-Mail zustimmen.
- (14) Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat alle Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse die einer Mitgliederversammlung zustehen, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
- (4) Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen
 - c) Umstrukturierung des Vereins und
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresberichte der Abteilungsleiter und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
 - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den in den Abteilungen gewählten stimmberechtigten Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
 - c) den Kassenprüfern.

- (6) Die Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen in offener Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Jede Abteilung wählt spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel ihre Delegierten:
 - a) bis 25 Mitglieder - ein Delegierter
 - b) 26-50 Mitglieder - zwei Delegierte
 - c) für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter

Eine Abteilung kann max. 5 Delegierte wählen.

- (8) Maßgeblich ist die Zahl sämtlicher Mitglieder der Abteilung zum 01.01. des Jahres, in dem die Delegierten zu wählen sind. Mitglieder der Abteilung, die eine Organfunktion des Vereins ausüben, können nicht als Delegierte der Abteilung gewählt werden.
- (9) Jeder Delegierte und jeder Vertreter gemäß Abs. 5 b) und c) hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Weitere Mitglieder haben kein Anwesenheitsrecht.
- (10) Die jeweiligen Abteilungsversammlungen müssen so terminiert werden, dass die Abteilungen ihre Delegierten dem Verein rechtzeitig benennen, damit diese zur Delegiertenversammlung des Vereins eingeladen werden können.
- (11) Die gewählten Delegierten sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend unter Mitteilung der Postanschrift und E-Mail-Adresse bekanntzugeben.
- (12) Die Delegierten üben ihr Mandat und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung frei aus und sind nicht an Entscheidungen der Abteilung gebunden.
- (13) Die Delegiertenversammlung kann ihre Beschlüsse fassen:
 - a) in einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit,
 - b) im Wege der elektronischer Kommunikation (z.B. virtuelle Delegiertenversammlung).

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

- (14) Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Delegiertenversammlung trifft der erweiterte Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Delegierten bekannt.
- (15) Eine virtuelle Delegiertenversammlung findet in einem, nur für die Delegierten zugänglichen, Chatroom statt, zu dem sich diese einzeln anmelden müssen.
- (16) Die Zugangsdaten erhalten die Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung spätestens 2 Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt.
- (17) Sie sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiter zu geben.
- (18) Zur Durchführung der virtuellen Delegiertenversammlung in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Stimmberechtigten per E-Mail oder in Textform.
- (19) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der nach Abs. 5 erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (20) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (21) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (22) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
- (23) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- (24) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (25) Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Stimmberechtigten,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,

- g) das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung,
 - h) Satzungsanträge,
 - i) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (26) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (27) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (28) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und per E-Mail-Rundschreiben an die Leiter der Abteilungen.
- (29) Jedes Mitglied kann über seinen Delegierten bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (30) Danach können in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (31) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (32) Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss.
- (33) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (34) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten ein anderes Stimmrecht verlangt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer aus oder soll ein Kassenprüfer nachträglich bestellt werden, kann der Vorstand die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt mindestens einmal jährlich die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzutragen und vorzulegen.
- (5) Bei festgestellten Beanstandungen ist umgehend der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen, von den Liquidatoren zu benennenden, gemeinnützigen Verein im Sinne der Abgabenordnung, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung am 31.03.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.